

sind auch bei Verfehlungen solche Gesichtspunkte, wie sein gesellschaftliches Verhalten vor und nach der Tat, seine Anstrengungen zur Wiedergutmachung und seine Bereitschaft dazu, entsprechend zu berücksichtigen.

9. Die Verjährung der Verfolgung von Eigentumsverfehlungen tritt in sechs Monaten ein. Nach dieser Zeit sind wegen der Handlung keinerlei disziplinarische Maßnahmen oder Maßnahmen der gesellschaft-

lichen Gerichte bzw. der Ausspruch einer polizeilichen Strafverfügung mehr zulässig (vgl. OGNJ 1980/8, S. 382).

Werden nachträglich Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, daß es sich um eine Straftat handelt, z. B. daß der Täter wiederholt Verfehlungen begangen hat, kann nach §7 der 1. DVO zum EGStGB/StPO Anklage erhoben werden, soweit die Handlungen als Straftaten noch nicht verjährt sind.

### §161

#### Bestrafung von Vergehen zum Nachteil sozialistischen Eigentums

**Wer durch einen Diebstahl oder Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums einen höheren Schaden verursacht, die Tat mit großer Intensität oder unter grober Mißachtung der Vertrauensstellung oder anderer erschwerender Umstände begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.**

1. Die Kriterien des § 161 grenzen die Eigentumsvergehen von den Eigentumsverfehlungen (§ 160) und den Verbrechen zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§ 162) ab. Die in § 161 charakterisierten Eigentumsvergehen (Diebstahl und Betrug) dürfen in ihrer allseitigen Beurteilung weder geringfügiger Natur sein noch die Schwere eines verbrecherischen Angriffs auf das sozialistische Eigentum aufweisen.<sup>2</sup>

2. Der höhere Schaden des § 161 muß den geringfügigen Schaden der Eigentumsverfehlung nach § 160 übersteigen, wie überhaupt alle Merkmale in Beziehung zu § 160 -- Verfehlung zum Nachteil sozialistischen Eigentums -- zu prüfen sind.

Bei wesentlicher Überschreitung der in § 1 der 1. DVO zum EGStGB/StPO gesetzten Wertgrenze von 50 Mark liegt stets ein Eigentumsvergehen vor (vgl. BG Halle, NJ 1969/10, S. 316). Bei der Feststellung der Höhe des verursachten Schadens ist davon auszugehen, inwieweit der Vermögenbestand tatsächlich gemindert wurde. Eine möglicherweise eintretende Erlös-

schmälerung ist keine unmittelbar verursachte Schädigung des sozialistischen Eigentums (vgl. OGNJ 1976/2, S. 58).

Um eine einheitliche Beurteilung zu ermöglichen, ist bei Diebstählen aus der Produktion eines Betriebes, dem Großhandel und aus Einzelhandelsgeschäften vom Einzelhandelsverkaufspreis auszugehen, soweit er höher ist als der tatsächlich beim Geschädigten eingetretene Schaden (IAP, GAP usw.) (vgl. OGNJ 1976/2, S. 58).

Ist bei mehrfach begangenen Handlungen der Vorsatz von vornherein darauf gerichtet, sich wiederholt zeitweilig Geldbeträge rechtswidrig anzueignen, so darf bei der Feststellung der Schadenshöhe insgesamt keine formale Zusammenrechnung der verwendeten Teilbeträge erfolgen (vgl. OGNJ 1974/12, S. 372).

Die wesentliche Überschreitung der in der 1. DVO zum EGStGB/StPO gesetzten Wertgrenze ist aber nicht alleiniges Kriterium, um einen Diebstahl oder Betrug zum Nachteil des sozialistischen Eigentums als Vergehen zu charakterisieren.

An die Qualität der übrigen für das Vor-